

Deutsche H-Jollen-Vereinigung e. V.

Satzung

- § 1 Die Vereinigung führt den Namen "Deutsche H-Jollen-Vereinigung e. V."
- § 2 Die Deutsche H-Jollen-Vereinigung e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 3 Zweck der Vereinigung ist
1. der Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsportes mit H-Jollen nach den Klassenvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes,
 2. die Wahrnehmung der Interessen der H-Jollen-Segler,
 3. die Vertretung der Bootsklasse in den Gremien des Deutschen Segler-Verbandes,
 4. die Überwachung der Klassenvorschriften.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle für die Vereinigung tätigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- § 5 Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei.
Mitglied kann jeder werden, der an der Förderung des Vereins interessiert ist.
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Klassenvereinigung.
- § 6 Die Vereinigung hat
1. ordentliche Mitglieder,
 2. jugendliche Mitglieder,
 3. außerordentliche Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder können nur solche Mitglieder werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Als jugendliche Mitglieder zählen alle Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die jugendlichen Mitglieder werden mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, ordentliche Mitglieder.
- § 7 Zum außerordentlichen Mitglied kann ernannt werden, wer sich um den Segelsport mit der H-Jolle besonders verdient gemacht hat. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die außerordentlichen Mitglieder haben bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von deren Pflichten befreit und zahlen keinen Beitrag.
- § 8 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Segelsport oder um die Vereinigung besonders verdient gemacht hat. Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Die Abstimmung muss auf einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder einschließlich des Stimmrechtes auf Mitgliederversammlungen, sind jedoch von deren Pflichten befreit und zahlen keinen Beitrag.
- § 9 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Geschäftsjahr. Der Beitrag ist zum 30.4. eines jeden Jahres zu zahlen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beiträge gliedern sich in

1. Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
2. Beiträge der jugendlichen Mitglieder.

§ 10 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende,
3. durch Ausschluss.

§ 11 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund ein Mitglied ausschließen.

Ausschließungsgründe sind:

1. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Vereinigung,
2. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Vereinigung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 12 Organe der Vereinigung sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich Frühjahr in Verbindung mit einer Ranglistenwettfahrt stattfinden; Zeit und Ort der Versammlung werden durch die Mitgliederversammlung des Vorjahres festgelegt. Die Einladung soll möglichst 4 Wochen vorher ergehen und von einer Tagesordnung begleitet sein.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,(nur, wenn Wahlen anstehen)
5. Anträge,
6. Verschiedenes.

Jedes Mitglied kann zur ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Leiter der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende oder - bei dessen Abwesenheit - sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassungen zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen laufenden Jahresbeitrag bezahlt hat, und jedes Ehrenmitglied.

§ 13 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem technischen Obmann,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer,
6. dem Obmann für Alt-H-Jollen- und Fahrtensegeln.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag muss geheime Wahl durchgeführt werden.

Der erste Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten gemeinsam die Vereinigung im Sinne des § 26 BGB.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- § 14 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- § 15 Der Stander der Vereinigung zeigt ein stilisiertes Großsegel mit "H" und Spinnaker.
- § 16 Die Vereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes vor.
- § 17 Die Revierobleute treffen mindestens einmal im Jahr mit dem Vorstand zusammen und wirken bei dessen Entscheidungen beratend mit.
- § 18 Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den Deutschen Segler-Verband.
- § 19 Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.
- § 20 Die Vereinigung kann durch Verbandsvereine des Deutschen Segler-Verbandes Ausschreibungen für Wettfahrten der H-Jollen-Klasse veranlassen.
- § 21 Für Wettfahrtbeteiligungen gelten die Vorschriften des Deutschen Segler-Verbandes und des ausschreibenden Vereins.
- § 22 Für die Auflösung der Vereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung abzustimmen ist, bedarf es mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Segler-Verband und ist zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.
- § 23 Die Vereinigung ist unpolitisch.

Berlin, den 20. August 1970

(geänderte Fassung gemäß den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.11.1985, 08.11.1987, 11.11.1990, 10.05.97, 23.11.98 und 30.04.00).